



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 11/2010

01.10.2010

16. Jahrgang

INHALT		Seite
51/2010	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg 79. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Wirksamkeit	72
52/2010	Bebauungsplan Nr. 286.1 „In der Feldmark - Erweiterung" im Stadtteil Rietberg <u>hier:</u> Inkrafttreten	74
53/2010	Wasser- und Bodenverband Bokel-Mastholte <u>hier:</u> Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung	76
54/2010	6. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 06.10.2010, 18.00 Uhr <u>hier:</u> Einladung und Tagesordnung	76

51/2010

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
79. Änderung zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtteil Rietberg
hier: Wirksamkeit**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich im Stadtteil Rietberg befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Zur kurzfristigen Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen im Stadtteil Rietberg ist die Ausweisung von weiteren gewerblichen Bauflächen am Gewerbeflächenansatz „In der Feldmark“ (Karl-Schiller-Straße) geplant.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 19.08.2010 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.277 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 04.02.2010 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 19.08.2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 79. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

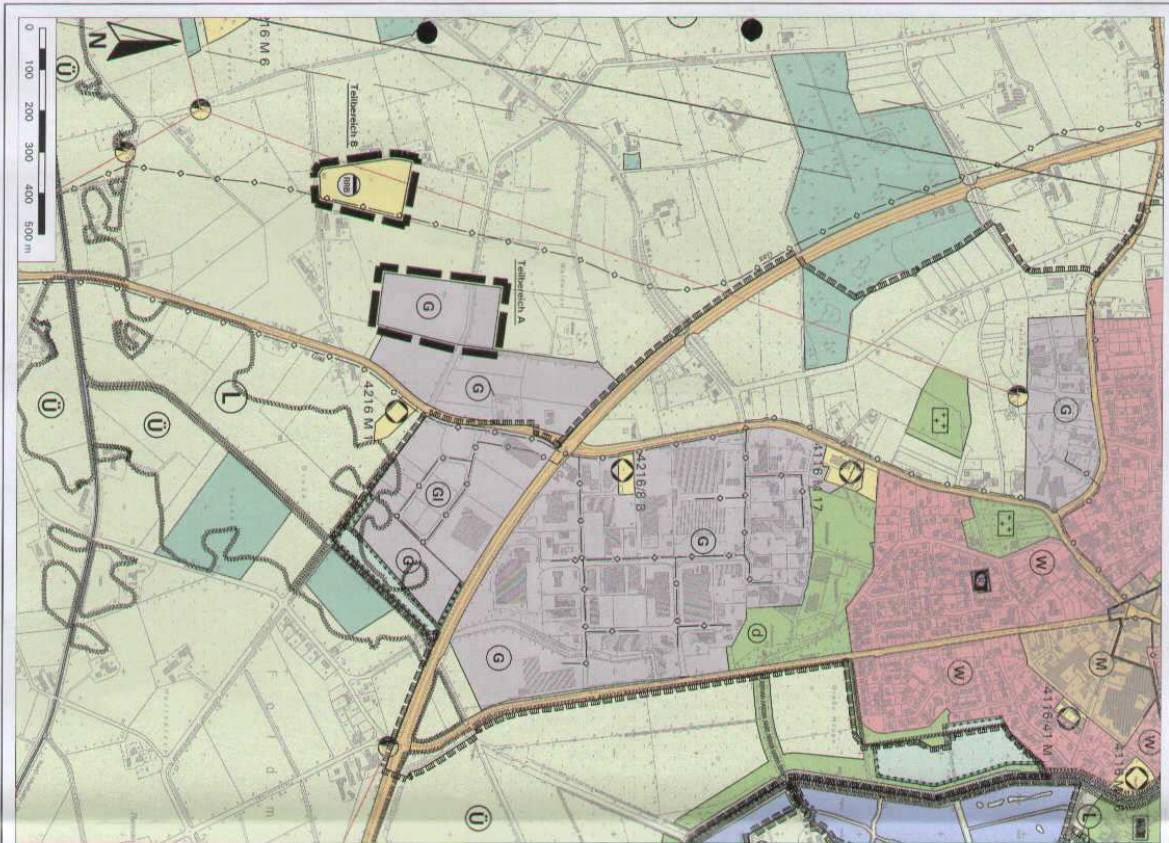
Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 24.08.2010

KUPER
Bürgermeister





Stadt Rietberg: 79. Änderung des FNP

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB), i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.03.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
 Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)
 Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 588);
 Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.Zzt. geltenden Fassung
 Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung

Zeichenerklärung:


Darstellungen alt: Fläche für die Landwirtschaft


Darstellung neu:
 Gewerbliche Baufläche

 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgängen; hier: naturnahes Regenschulbecken

 Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Nachrichtliche Übernahme:
 10 kV-Leitung

 Erdgashochdruckleitung
 WEDAL, DN 800 / MOP 100 bar
 Hinweis: Lage der Erdgashochdruckleitung nicht eingemessen!

 Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh

Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand: Februar 2006, ergänzt 2007.

Malsgeblich sind außerhalb des Geltungsbereichs dieser FNP-Änderung alleine das Originalplanwerk bzw. die jeweils wirksamen FNP-Änderungen.

Maßstab: 1:10.000

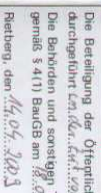

Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB

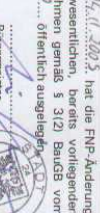
Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 19.04.2010 aufgestellt worden.


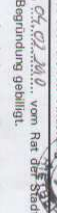
Rietberg, den 19.04.2010
 Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister  

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt (Anzahl der Teilnehmer: 23, 07.04.2010 - 09.04.2010) aufgestellt worden.
 Rietberg, den 14.04.2010
 Bürgermeister  

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Nach Beschlussfassung vom 14.04.2010 hat die FNP-Änderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 09.04.2010 bis 05.04.2010 öffentlich ausgestellt.
 Rietberg, den 19.04.2010
 Bürgermeister  

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am 04.07.2010 vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung gebilligt.
 Rietberg, den 04.07.2010
 Im Auftrag des Rates der Stadt
 Bürgermeister  

Genehmigung gemäß § 6 BauGB
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB genehmigt mit Verfügung vom 19.04.2010.
 Bezirksregierung Detmold, im Auftrag:
 Bürgermeister  

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am 19.04.2010 ortssächlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den 19.04.2010
 Bürgermeister  

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tschirren Schroten
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 0222010

52/2010
Bebauungsplan Nr. 286.1 „In der Feldmark - Erweiterung“ im Stadtteil Rietberg
hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 den Bebauungsplan Nr. 286.1 „In der Feldmark - Erweiterung“ im Stadtteil Rietberg unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt und wird daher sofort ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung in Detmold durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 286.1 „In der Feldmark - Erweiterung“ im Stadtteil Rietberg liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich dürfen nur Maßnahmen ausgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachstehend abgebildeten Lageplan gekennzeichnet.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 04.02.2010 wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 286.1 „In der Feldmark - Erweiterung“ im Stadtteil Rietberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
- c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

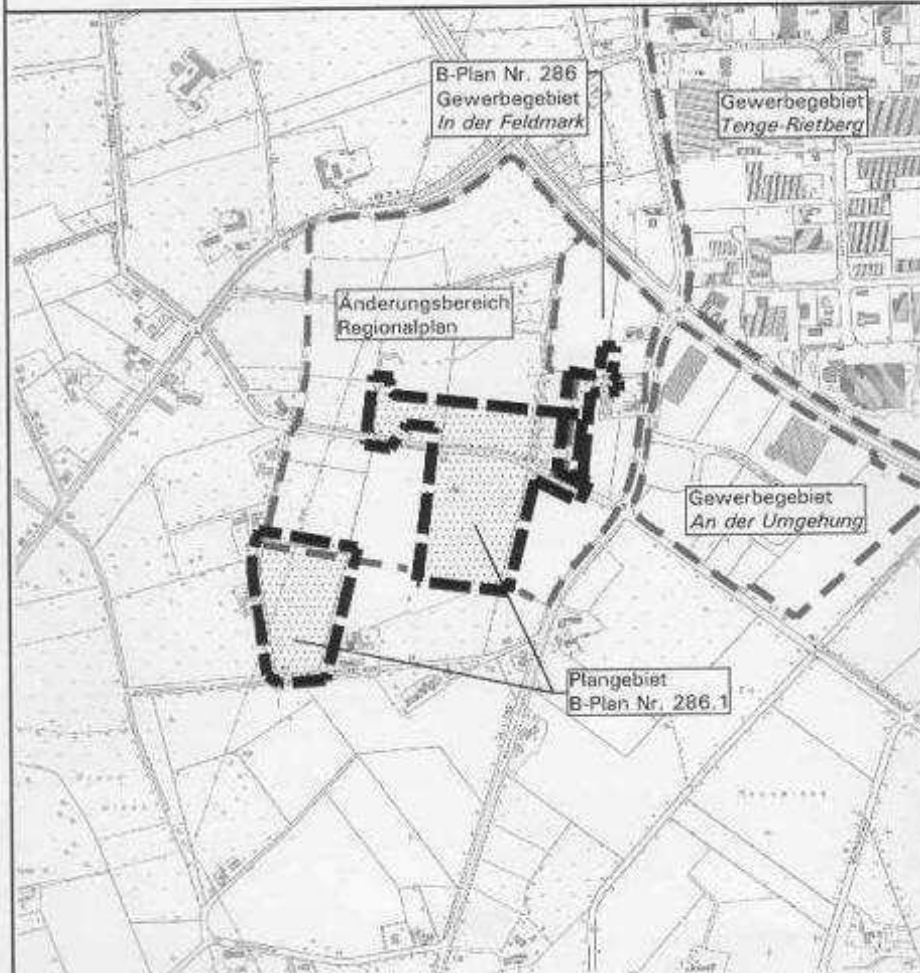
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 24.08.2010

KUPER
 Bürgermeister

**STADT RIETBERG, KERNSTADT:
BEBAUUNGSPLAN NR. 286.1
„IN DER FELDMARK - ERWEITERUNG“**



Gemarkung Rietberg, Flur 23

Übersichtskarte: M 1:5.000



Katasterkarte im Maßstab 1:1.000

Planformat: 118 x 82 cm



Nord

Planbearbeitung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann-Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 5509-0, Fax. 05242 / 5509-29

Planungsstand:

Februar 2010

Gez.: TBe
Bearb.: TBe / Ti

22.02.2010 286.1 Änd. Zeichnung.dhw

53/2010

Wasser- und Bodenverband Bokel-Mastholte

hier: Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung

Einladung

zur Sitzung der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel – Mastholte am

09. November 2010, um 20.00 Uhr
in der Gaststätte Zum Doppe, Doppstraße 23,
Rietberg-Bokel

lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung

(Nicht öffentlicher Sitzungsteil)

1. Begrüßung
2. Neuwahl des Verbandsausschusses für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2015

Nach § 15, Abs. 1 in Verbindung mit § 17, Abs. 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel-Mastholte vom 15.03.2001 werden der Verbandsausschuß sowie der Verbandsvorstand für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die noch laufende Amtszeit endet am 31.12.2010. Es ist daher für die nächste Amtszeit – vom 01.01.2011 – 31.12.2015 – eine Neuwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Zu dieser Neuwahl wird hiermit gemäß § 24, Abs. 1 der Verbandssatzung eingeladen.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Mitgliederversammlung nach § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlussfähig ist.

(Öffentlicher Sitzungsteil)

3. Benutzung von Gewässern
hier: wasserrechtliche Betrachtung der Stauanlagen
(Vortrag: Bauing. Stefan Sibilski (Kreis Gütersloh))

Rietberg, den 01. Oktober 2010

Heinrich Meiwes
(Verbandsvorsteher)

54/2010

6. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 06.10.2010, 18.00 Uhr

hier: Einladung und Tagesordnung

Am Mittwoch, dem 06.10.2010 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Auslaufen der Konzessionsverträge für Strom und Gas am 31.08.2011
hier: Allgemeine Informationen über den Stand des Verfahrens
5. Beförderung von Kindergartenkindern
6. Bestellung einer Ortsvorsteherin/eines Ortsvorstehers für den Stadtteil Neuenkirchen zum 01.01.2011
7. Bestellung eines beratenden Mitglieds in den Schul- und Sozialausschuss
8. Finanzangelegenheiten
- 8.1 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
- 8.2 Vorlage des vorläufigen Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Stadt Rietberg zum 01.01.2009
9. Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31. Dezember 2009 einschließlich Lagebericht
-Ergebnis der gesetzlichen Prüfung
-Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht
-Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
-Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2009
10. Feuerwehrgerätehaus Neuenkirchen
11. Trägerwechsel Kindertageseinrichtung "Feldmaus" Neuenkirchen
hier: Ausfallbürgschaft
12. Bebauungsplan Nr. 247 "Am Jüdischen Friedhof" - 6. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Beratung und Entscheidung über die während der erneuten Offenlegung vorgebrachten Anregungen
Satzungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 205.1 "Dasshorst-West" - 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg
Aufstellungsbeschluss
14. „Stadtmarketing“ – Aktueller Sachstand

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Finanzangelegenheiten
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Personalentscheidung zur Neubesetzung der Position des Fachbereichsleiters des Fachbereiches IV - Bauen
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Büggerradweg entlang der Detmolder Straße
6. Vergaben
- 6.1 Vergabeberichte 2010
7. Grundstücksangelegenheiten

KUPER
Bürgermeister